

Inhaltsverzeichnis

Zur Beachtung für den eiligen Benutzer	IX
Regeln für die Bildung und den Gebrauch von Abkürzungen	X
1. Teil. Gesamtverzeichnis der Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge	1
2. Teil. Empfehlungen für Abkürzungen	451
1. Empfehlungen für allgemeine Abkürzungen der Rechtssprache sowie für Behörden und Körperschaften	453
2. Empfehlungen für Abkürzungen von Gesetz- und Amtsblättern	487
3. Empfehlungen für Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen	504
4. Empfehlungen für Abkürzungen von Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften u. ä.	556

Zur Beachtung für den eiligen Benutzer

1. Abkürzungen, die mit einer Ziffer als inhaltlichem Bestandteil beginnen, werden im Gesamtverzeichnis – im Abschnitt »0–9« – den übrigen Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge vorangestellt.
2. Gesetze und Verordnungen, bei denen die vorangestellte Ziffer lediglich als Ordnungszahl fungiert (z.B. 1. ProdSV 2. ProdSV u.s.w.) werden nur einmal ohne Angabe der Ordnungszahl aufgenommen und mit der generellen, für alle Vorschriften geltenden Bedeutung aufgelöst.
3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind lediglich mit dem Datum der ersten Veröffentlichung aufgenommen worden. Spätere Änderungen wurden nicht berücksichtigt (siehe aber Nr. 4).
4. Neubekanntmachungen sind stets gebracht und durch »i. d. Bek. v.« gekennzeichnet.
5. Die Aufnahme einer Abkürzung für eine Rechts- und Verwaltungsvorschrift besagt nichts über deren Gültigkeit.
6. Für ältere, im allgemeinen nicht mehr benötigte Abkürzungen sind die früheren Auflagen weiterhin von Bedeutung.
7. Das Verzeichnis kann nicht allen möglichen Abkürzungsweisen Rechnung tragen. Daher sollte man auch *vor* und *hinter* der Buchstabenfolge suchen, deren Erklärung man wünscht.
8. Abkürzungen für Kommentare und Einzelwerke sind nicht aufgenommen.
9. Vom Gesetzgeber, von Verwaltungsinstitutionen bzw. bei Zeitschriften von Verlegern vorgesehene Abkürzungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.